

§ 13: Erbschaftserwerb

- LITERATUR: Brox, Erbrecht, § 21; Harder/Kroppenberg, Grundzüge, §§ 8-12; Leipold, Erbrecht, § 18; Schmoeckel, Erbrecht, §§ 9-11
- ÜBUNGSFÄLLE: Schlüter, PdW Erbrecht, Fälle 231-261
- RECHTSPRECHUNG: BGHZ 106, 359 (Anfechtung der Erbschaftsannahme); OLG Düsseldorf NJW-RR 1998, 150 (Anfechtung der Erbausschlagung); BGH NJW 1998, 543 (Erbausschlagung bei „Berliner Testament“)

I. Anfall der Erbschaft

1. Vonselbsterwerb, § 1942 BGB

a) Bedeutung und Funktion

- Kein behördlicher oder gerichtlicher Akt erforderlich
- Kein Schwebезustand subjektloser Rechte (*hereditas iacens*)
- Beseitigung des Anfalls der Erbschaft möglich durch Ausschlagung, Erbnwürdigkeitserklärung oder Anfechtung einer Verfügung von Todes wegen

b) Voraussetzungen

- aa) Berufungsgrund
- bb) Erbfähigkeit
- cc) Kein Erbverzicht

2. Ausschlagung

a) Zweck

- Vermeidung eines nachteiligen Erbschaftserwerbs
- Begünstigung anderweitiger potentieller Erben (z. B. eigene Abkömmlinge)
- Ausschlagungsberechtigt ist grundsätzlich jeder Erbe
- Ausnahme: Fiskus, § 1942 Abs. 2 BGB

b) Voraussetzungen

- aa) Erbfall als frühester Zeitpunkt, § 1946 BGB
- bb) Amtsempfangsbedürftige Willenserklärung, § 1945 Abs. 1 BGB

- cc) Form, § 1945 BGB
 - Erklärung zur Niederschrift beim Nachlassgericht
 - Öffentlich beglaubigte Erklärung
- dd) Frist, § 1944 BGB
 - Sechs Wochen ab Kenntnis von Anfall der Erbschaft und Berufungsgrund
 - Ratio: Schnelle Klärung der Erbenstellung
- ee) Bedingungsfeindlichkeit, § 1947 BGB
- ff) Vertretung
 - (1) Rechtsgeschäftliche Stellvertretung
 - (2) Gesetzliche Vertretung Minderjähriger, §§ 1643 Abs. 2, 1822 Nr. 2 BGB
 - (3) Ausschlagung für den nasciturus (§ 1912 Abs. 2 BGB)
- gg) Teilausschlagung; mehrere Berufungsgründe, §§ 1948, 1950 f. BGB
- c) Wirkung, § 1953 BGB
 - Wirkung ex tunc auf den Zeitpunkt des Erbfalls, § 1953 Abs. 1 BGB
 - Ausschlagender wird wie Vorverstorbenen behandelt, § 1953 Abs. 2 BGB
 - Anfall an den nunmehr berufenen Erben mit Erbfall, aber neuer Fristlauf für Ausschlagung gemäß § 1944 BGB

3. Annahme

- a) Zweck
 - Vorläufiger Erbe wird zum endgültigen Erben
 - Keine Ausschlagung mehr möglich, § 1943 BGB
- b) Voraussetzungen
 - aa) Erbfall als frühester Zeitpunkt, § 1946 Abs. 1 BGB
 - bb) Nicht empfangsbedürftige Willenserklärung
 - (1) Ausdrückliche Erklärung,
z. B. gegenüber Nachlassgericht, Nachlassgläubiger oder Miterben
 - (2) Stillschweigende (konkludente) Erklärung (*pro herede gestio*),
z. B. mit Antrag auf Erbschein, Verfügung über Nachlass

- cc) Kein Formerfordernis
 - dd) Ablauf der Ausschlagungsfrist, § 1943 BGB
4. Anfechtung von Annahme oder Ausschlagung
- a) Interessenlage
 - Kurzfristiges Klärungsbedürfnis
 - Irrtum über Berufungsgrund macht Annahme per se unwirksam, § 1949 Abs. 1 BGB
 - b) Voraussetzungen
 - aa) Gegenstand der Anfechtung
 - (1) Annahme einschließlich Annahmefiktion, § 1956 BGB
 - (2) Ausschlagung
 - bb) Anfechtungsgrund
 - (1) Anwendbarkeit der allgemeinen Vorschriften
 - (2) Kausalität
 - (3) Fallgruppen
 - Rechtsfolgenirrtum (Inhaltsirrtum, § 119 Abs. 1 1. Alt. BGB), z. B. bzgl. Ausschlagung nach § 2306 Abs. 1 S. 2 BGB infolge fehlerhafter Beratung
 - Irrtum hinsichtlich Frist (Erklärungsirrtum, § 119 Abs. 1 2. Alt. BGB), z. B. bei Unkenntnis der Ausschlagungsfrist
 - Eigenschaftsirrtum (§ 119 Abs. 2 BGB), z. B. über wertbildende Faktoren (Vermächtnis)
 - Abgrenzung zum Motivirrtum: Irrtum über Wert des Nachlasses berechtigt nicht zur Anfechtung
 - cc) Erklärung und Form der Anfechtung, §§ 1955, 1945 BGB
 - c) Wirkung, § 1957 BGB
 - Keine erneute Wahlmöglichkeit
 - Endgültige Klärung der Verhältnisse

5. Rechtsstellung des vorläufigen Erben
 - a) Verfügungen über Nachlassgegenstände vor Ausschlagung
 - aa) Nichtberechtigung und gutgläubiger Erwerb (z. B. § 932 BGB)
 - bb) Abhandenkommen?
 - Fiktiver Besitz des Erben nach Ausschlagung gemäß §§ 857, 1953 Abs. 1, 1942 Abs. 1 BGB
 - Vorläufiger Erbe aber tatsächlicher Besitzer
 - b) Geltendmachen von Nachlassverbindlichkeiten
 - Schutz vor gerichtlicher Geltendmachung, § 1958 BGB
 - Schutz vor Vollstreckung ins Eigenvermögen, § 778 Abs. 1 ZPO
 - c) Verhältnis zum Erben, § 1959 BGB

II. Erbunwürdigkeit, §§ 2339 ff. BGB

1. Gründe
2. Geltendmachen durch Anfechtungsklage (Gestaltungsklage)

Fall 17 (vgl. *Leipold, Erbrecht, Fall 25*):

Am 1. Februar 2006 erfährt Helmut Glück, dass er als einziger lebender Verwandter der alleinige gesetzliche Erbe seiner (verwitweten) Tante Trudl geworden ist, die am 20. Januar 2006 verstorben ist. Helmut Glück informiert sich über den Nachlass und stellt freudig fest, dass einigen Verbindlichkeiten, die insgesamt 3.600,- EURO ausmachen, immerhin ein Sparbuch mit 6.000,- EURO Guthaben und bewegliches Vermögen im Wert von 4.000,- EURO gegenüberstehen. Am 1. Juni 2006 stellt sich jedoch heraus, dass die Verstorbene noch eine Darlehensschuld in Höhe von 9.000,- EURO zurückzuzahlen hatte. Kann Helmut Glück im Juni 2006 erreichen, dass die Erbschaft nicht auf ihn übergeht, bzw. nochmals Zeit zur Überlegung gewinnen?